

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	340
Prüfungsordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	352
Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin	360
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Graduiertenschule des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	362
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin	363

Studienordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10. April 2013 folgende Studienordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin (Masterstudiengang) auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 10. April 2013. Die Universitäten nehmen ihre Aufgaben für den Masterstudiengang, der interdisziplinär ist, durch eine Gemeinsame Kommission wahr.

* Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat die vorliegende Ordnung am 26. August 2013 bestätigt. Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin hat die vorliegende Ordnung am 27. Februar 2014 bestätigt. Das Präsidium der Technischen Universität Berlin hat die vorliegende Ordnung am 27. Mai 2014 bestätigt.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs besitzen spezialisiertes Wissen und vertiefte Kenntnisse im Themenfeld der europäischen Integration und können internationale Fragestellungen aus einer europäischen Perspektive analysieren und beurteilen. Sie können neue Problemlagen methodisch reflektieren und beurteilen sowie sich sicher mit Themen aus den Bereichen der europäischen Integration, ihrer Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven auseinandersetzen. Sie sind in der Lage, bei der Bearbeitung von Aufgabenstellungen rechtswissenschaftliche, politikwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte zu nutzen und eine disziplinübergreifende Bewertung von Handlungsalternativen vorzunehmen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen können selbstständig wissenschaftlich arbeiten. Der Studiengang ist interdisziplinär konzipiert und legt besonderen Wert auf die Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikationskompetenz und verantwortungsvolles Arbeiten im Team unter Berücksichtigung von Gender- und Diversityaspekten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Ergebnisse mündlich und schriftlich zu präsentieren und in Diskussionen ihre Position sachlich fundiert zu begründen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Medien und in internationalen Organisationen qualifiziert, die vertiefte Kenntnisse des europäischen Integrationsprozesses voraussetzen, wie z. B. in den Einrichtungen der Europäischen Union.

§ 3 Studieninhalte

(1) Das Studium berücksichtigt berufliche Erfahrungen der Studentinnen und Studenten und knüpft an diese an. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zu rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen sowie historischen, kulturellen und sozialen Grundlagen des europäischen Integrationsprozesses. Unter Anwendung der Methoden der beteiligten Wissenschaften wird das grundlegende interdisziplinäre Wissen zu den europäischen Institutionen angeboten. Daneben wird spezialisiertes Wissen in ausgewählten Themenfeldern des europäischen Integrationsprozesses in den Bereichen Recht, Wirtschaft und Politik vertieft und praktisch vermittelt und dessen Anwendungen eingeübt.

(2) Die Studentinnen und Studenten haben Gelegenheit, Aufgabenstellungen in kleinen Gruppen zu bearbeiten und gemeinsame Präsentationen vorzubereiten. Sie werden zunehmend an disziplinübergreifende Fragestellungen herangeführt.

§ 4

Aufbau und Gliederung

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. In dem Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) erworben werden, davon entfallen 45 LP auf das Studium in den Modulen und 15 LP auf die Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse.

(2) Der Masterstudiengang kann als Vollzeit- und als Teilzeitstudium studiert werden. Im Vollzeitstudium sollen 30 LP pro Semester und im Teilzeitstudium 15 LP pro Semester absolviert werden.

(3) Im Masterstudiengang sind die folgenden sieben Module zu absolvieren:

- Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration (7 LP)
- Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft (5 LP)
- Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft (5 LP)
- Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft (5 LP)
- Ausgewählte Fragen der europäischen Integration (8 LP)
- Anwendungspraxis (10 LP)
- Überfachliche Kompetenz (5 LP)

(4) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen in der Anlage 1.

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 5

Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt.

1. Vorlesung: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Sie kontrolliert am Ende der LV den Wissensstand.
2. Übung: Übungen dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten, eine Aufgabe selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten.

3. Seminar: Seminare dienen der vertieften Auseinandersetzung mit den unterrichteten Gegenständen anhand der Fachliteratur und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes; sie fördern die selbstständige wissenschaftliche und anwendungsorientierte Arbeit. Aktive Diskussionsteilnahme ist ein wesentlicher Bestandteil eines Seminars. Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung bei der Seminarwahl ist möglich.
4. Exkursion: Exkursionen sind Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.
5. Berufliches Praktikum: Praktika ermöglichen Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten in den beruflichen Tätigkeitsfeldern.
6. Projekt: In Projekten arbeiten Studentinnen und Studenten selbstständig unter Anleitung erfahrener Experten aus der Praxis mit dem Ziel, Schlüsselqualifikationen zu erwerben.

§ 6

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die Studentinnen und Studenten können die Beratungsstellen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin in Anspruch nehmen.

(2) Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Masterstudiengangs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich. Sie wird von den Prüferinnen und Prüfern sowie der Koordinatorin oder dem Koordinator des Masterstudiengangs angeboten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Masterstudiengang vom 30. Mai 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 20/2011, FU-Mitteilungen 15/2011 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin 14/2011) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studienordnung gemäß Abs. 2 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den

Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Modulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung bereits begonnen oder abgeschlossen waren. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studienordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2016 gewährleistet.

Anlage 1: ModulbeschreibungenErläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls
- den/die Verantwortlichen des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls
- die Häufigkeit des Angebots
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung

- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive und – wenn gefordert – regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen ist neben der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Modul: Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/Humboldt-Universität zu Berlin/Technische Universität Berlin			
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen Grundkenntnisse zum Stand der europäischen Integration. Sie sind mit den historischen, kulturellen und sozialen Voraussetzungen des europäischen Integrationsprozesses vertraut und besitzen eine Übersicht über die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der europäischen Integration. Sie kennen praxisorientierte, interdisziplinäre Befunde und besitzen einen Einblick in die Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration. Sie kennen die Institutionen der Europäischen Union, ihre Aufgaben und Arbeitsweise.			
Inhalte: Das Studium vermittelt die Geschichte der europäischen Integration und befasst sich mit den Leitbildern im Integrationsprozess, dem institutionellen Gefüge der EU, mit Zielen, Prinzipien, Kompetenzen der EU und Entscheidungsverfahren.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	4	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen	Präsenzzeit Vorlesung 60 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 60 Präsenzzeit Übung 15
Übung	1		Vor- und Nachbereitung Übung 45 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 30
Veranstaltungssprache:		Deutsch und Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		210 Stunden	7 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Wintersemester	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang Europawissenschaften	

Modul: Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/Humboldt-Universität zu Berlin/Technische Universität Berlin			
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen ein breites Wissen über die grundlegenden Rechtsnormen der EU und sind in der Lage, ausgewählte Probleme des Europarechts anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen. Sie kennen die wesentlichen Aspekte der institutionellen Ordnung und der Politiken der Union und besitzen einen Überblick über die Beziehung zwischen dem europäischen Recht und den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Mit Rechtsproblemen von grundsätzlicher Bedeutung sind sie vertraut. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche des Europarechts und sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen des Europarechts vertraut. Sie können zu aktuellen Problemen des Europarechts selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten und angemessen wissenschaftlich schriftlich und mündlich präsentieren.			
Inhalte: Das Studium vermittelt Themen wie zum Beispiel: – Grundzüge des Europarechts – Primäre und sekundäre Rechtsnormen – Rechtsetzungsverfahren – Prinzipien der Kompetenzabgrenzung – Kompetenzverteilung in der Gemeinschaft – Grundrechte, Unionsbürgerschaft und Grundfreiheiten – Grundsatzentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs Die Inhalte richten sich nach aktuellen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs oder den aktuellen Rechtssetzungsverfahren.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Präsenzzeit Vorlesung 30 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 30 Präsenzzeit Seminar 15
Seminar	1	Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	Vor- und Nachbereitung Seminar 15 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Veranstaltungssprache:		Deutsch und Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Vorlesung im Wintersemester, Seminar im Sommersemester	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich (Beginn im Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang Europawissenschaften	

Modul: Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/Humboldt-Universität zu Berlin/Technische Universität Berlin			
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen ein breites Wissen über die politischen Institutionen der EU und sind in der Lage, ausgewählte Probleme der Europapolitik anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen. Sie kennen die wesentlichen Aspekte der politischen Grundlagen der Union und sind mit den Entscheidungsstrukturen, Verfahren, Akteuren und deren Handlungsinstrumenten vertraut. Sie sind in der Lage, theoretische Konzepte auf den politischen Prozess anzuwenden und ihre Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Europapolitik zu vertiefen. Sie sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen der Europapolitik vertraut und können zu aktuellen Problemen der Europapolitik selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten.			
Inhalte: Das Studium vermittelt unter anderem aktuelle Ansätze der Politikwissenschaft zur Analyse der EU, zentrale Aspekte europäischen Regierens, den Aufbau der europäischen Mehrebenenstruktur und ihre Implikationen, Markt und europäische Rechtsordnung als Grenzen staatlicher Politik, Europäisierung als Prozess, den Ort der Demokratie in Europa. Die Inhalte und Gegenstände des Studiums richten sich an der aktuellen Europapolitik aus.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Präsenzzeit Vorlesung 30 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 30 Präsenzzeit Seminar 15
Seminar	1	Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	Vor- und Nachbereitung Seminar 15 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Veranstaltungssprache:		Deutsch und Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Vorlesung im Wintersemester, Seminar im Sommersemester	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich (Beginn im Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang Europawissenschaften	

Modul: Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/Humboldt-Universität zu Berlin/Technische Universität Berlin			
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen ein breites Wissen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der EU und sind in der Lage, ausgewählte Probleme der europäischen Wirtschafts- und Währungspolitik anhand praktischer Beispiele zu erörtern und das Grundlagenwissen anwendungsorientiert zu vertiefen. Sie kennen die wesentlichen Aspekte der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Union und sind in der Lage, die wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeiten innerhalb der Union zu beurteilen. Sie sind mit den wirtschaftlichen Beziehungen der Union zu Drittstaaten vertraut und können die wirtschaftlichen Auswirkungen der Unions-Politiken mit Hilfe theoretischer Konzepte analysieren. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse der Wirtschafts- und Währungspolitik und sind mit den disziplinübergreifenden Bezügen der Wirtschaftspolitik vertraut. Sie können zu aktuellen Problemen der europäischen Wirtschaftspolitik selbstständig Lösungsvorschläge erarbeiten.			
Inhalte: Das Studium befasst sich unter anderem mit der Theorie der Zollunion, wirtschaftlichen Integrationseffekten, dem europäischen Binnenmarkt, Theorien des optimalen Währungsraums, der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank, dem Stabilitäts- und Wachstumspakt und den Außenbeziehungen der Gemeinschaft. Die Inhalte richten sich nach dem aktuellen Stand der wirtschaftlichen Integration und ihren künftigen Perspektiven.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	2	Teilnahme an Diskussionen, Stellungnahme zu Thesen, Beantwortung von Problemstellungen und Aufgaben	Präsenzzeit Vorlesung 30 Vor- und Nachbereitung Vorlesung 30 Präsenzzeit Seminar 15
Seminar	1	Hausarbeit mit Vortrag bzw. Impulsreferat, Thesenpapier oder Protokoll	Vor- und Nachbereitung Seminar 15 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 60
Veranstaltungssprache:		Deutsch und Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Vorlesung im Wintersemester, Seminar im Sommersemester	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich (Beginn im Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang Europawissenschaften	

Modul: Ausgewählte Fragen der europäischen Integration			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/Humboldt-Universität zu Berlin/Technische Universität Berlin			
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten besitzen vertiefte Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen der europäischen Integration in einem Spezialgebiet. Sie sind in der Lage, komplexe Politikbereiche der Union strukturiert darzustellen und Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Sie können bei der Analyse von Fragestellungen der europäischen Integration disziplinübergreifende Bezüge herstellen.			
Inhalte: Dieses Modul bietet den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, eine Spezialisierung vorzunehmen und sich in die rechtlichen, politischen und/oder wirtschaftlichen Aspekte des europäischen Integrationsprozesses zu vertiefen. Dazu sind in jedem Semester zwei Seminare zu wählen. Das Seminarangebot umfasst wechselnde Themen der europäischen Integration mit aktuellem Bezug. Die Studierenden können insbesondere aus folgenden Themen wählen: <ul style="list-style-type: none"> – Europäische Außenbeziehungen – Rechtsgrundlagen und Politiken – Europäisches Einwanderungs- und Asylrecht oder Europäische Zusammenarbeit im Bereich der Inneren Sicherheit – Europäische Energiepolitik – Transatlantische Beziehungen – EU-Nachbarschaftspolitiken – Soziales Europa (z. B. Arbeitnehmer/innenrechte, Lohndiskriminierung von Frauen etc.) – Europäische Haushaltspolitik – Europäische Wettbewerbspolitik – Europäische Gesundheitspolitik 			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar	1	Hausarbeit mit Referat, Teilnahme an Diskussionen. Zusätzlich: Stellungnahme zu Thesen, Impulsreferat oder Thesenpapier oder Protokoll	Präsenzzeit insgesamt 60
Seminar	1		Vor- und Nachbereitung insgesamt 90
Seminar	1		Prüfungsvorbereitung und Prüfung insgesamt 90
Seminar	1		
Veranstaltungssprache:		Deutsch und Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		Zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich (Beginn im Wintersemester)	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang Europawissenschaften	

Modul: Anwendungspraxis			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/Humboldt-Universität zu Berlin/Technische Universität Berlin			
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten erarbeiten individuelle praktische Anschauung in unterschiedlichen Handlungsfeldern. Sie besitzen nach der Exkursion durch persönliche Gespräche einen unmittelbaren Eindruck von der Arbeitsweise der europäischen Einrichtungen. Im beruflichen Praktikum haben sie sich mit einem Tätigkeitsprofil vertraut gemacht, das einen deutlichen Bezug zu Handlungsfeldern der Europäischen Union und zu den im Studiengang vermittelten Kenntnissen aufweist.			
Inhalte: Bei der Exkursion werden Institutionen der EU in Brüssel und Luxemburg besucht. Im beruflichen Praktikum werden europabezogene Berufserfahrungen erarbeitet und europaspezifische Einblicke in die berufliche Praxis vermittelt.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Exkursion	eine Woche	Praktikumsbericht (ca. 4 Seiten)	Präsenzzeit Exkursion 30
Berufliches Praktikum	acht Wochen		Vor- und Nachbereitung Exkursion 10 Präsenzzeit Praktikum 240 Vor- und Nachbereitung Praktikum 20
Veranstaltungssprache:		Deutsch und Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Ende des Wintersemesters (vorlesungsfreie Zeit)	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang Europawissenschaften	

FU-Mitteilungen

Modul: Überfachliche Kompetenz			
Hochschule/Fachbereich/Institut: Freie Universität Berlin/Humboldt-Universität zu Berlin/Technische Universität Berlin			
Modulverantwortliche/r: Studiengangsverantwortliche/r			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten üben die praktische Anwendung der Studieninhalte in Projekten und trainieren zugleich Schlüsselqualifikationen wie Initiative, Teamarbeit, Projektorganisation, Leitungsaufgaben und Sprachkompetenz.			
Inhalte: Die Anwendungsfelder variieren und werden möglichst unter Mitwirkung der Studentinnen und Studenten ausgewählt. Es können z. B. gewählt werden: <ul style="list-style-type: none"> – Simulationsstudien – Tagungsorganisation – Organisation von Studentenaustausch – Projektmanagement – Bewerbungstraining 			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Projekt	4	Projektbezogene Teamarbeit	Präsenzzeit 60 Vor- und Nachbereitung 90
Veranstaltungssprache:		Deutsch und Englisch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Wird empfohlen	
Arbeitszeitaufwand insgesamt:		150 Stunden	5 LP
Dauer des Moduls:		Zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jährlich	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang Europawissenschaften	

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Europawissenschaften

a) im Vollzeit-Studium über zwei Semester

FS	Module						LP
1. Semester	Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration (7 LP)	Die Europäische Union als Rechts-gemeinschaft (5 LP)	Die Europäische Union als politische Gemeinschaft (5 LP)	Die Europäische Union als Wirtschafts-gemeinschaft (5 LP)	Ausgewählte Fragen der europäischen Integration (8 LP)	Überfachliche Kompetenz (5 LP)	30
2. Semester						Anwendungs-praxis (10 LP) Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse (15 LP)	30

b) im Teilzeit-Studium über vier Semester

FS	Module						LP
1. Teilzeit-semester	Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration (7 LP)	Die Europäische Union als Rechtsgemein-schaft (5 LP)	Die Europäische Union als politische Gemeinschaft (5 LP)				15
2. Teilzeit-semester				Die Europäische Union als Wirtschafts-gemeinschaft (5 LP)	Ausgewählte Fragen der europäischen Integration (8 LP)	Anwendungs-praxis (10 LP)	16
3. Teilzeit-semester						Überfachliche Kompetenz (5 LP)	14
4. Teilzeit-semester				Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse (15 LP)			15

Prüfungsordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10. April 2013 folgende Prüfungsordnung für den gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Leistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Sprache der Prüfungen
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen

- Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung

* Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat die vorliegende Ordnung am 26. August 2013 bestätigt. Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin hat die vorliegende Ordnung am 27. Februar 2014 bestätigt. Das Präsidium der Technischen Universität Berlin hat die vorliegende Ordnung am 27. Mai 2014 bestätigt.

der Leistungen im gemeinsamen weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin (Masterstudiengang). Die spezifischen Regelungen zu den an den beteiligten Hochschulen zu erbringenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Hochschule beachtet.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Masterstudiengang ist der Prüfungsausschuss Europawissenschaften zuständig. Dieser Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Gruppen durch die Gemeinsame Kommission für zwei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Prüfungsausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden.

(2) Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen im Prüfungsausschuss haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Für jedes Mitglied wird von der Gemeinsamen Kommission eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer, achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden – Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein – berichtet regelmäßig der Gemeinsamen Kommission über Prüfungen und Studienzeiten, informiert regelmäßig über die Notengebung, entscheidet über die Anrechnung von Leistungen und gibt Anregungen zur Studienreform.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar für bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei Semester, im Teilzeitstudium vier Semester.

§ 4**Umfang der Leistungen,**

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 45 LP für die Module in der Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 der Studienordnung und
2. 15 LP für die Masterarbeit mit Verteidigung der Ergebnisse gemäß § 5 dieser Ordnung.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5**Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentinnen und Studenten in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Europawissenschaften selbstständig zu entwickeln und zu bearbeiten sowie die Ergebnisse angemessen schriftlich darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit gewählt und beim Prüfungsausschuss beantragt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist von zwei Monaten abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.

(4) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann nicht als ausgegeben.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form fristgerecht beim Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Masterarbeit hat der Prüfling eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden und von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein soll. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arith-

metischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten. Die Note wird dann durch Ermittlung des arithmetischen Mittels der drei Bewertungen berechnet. Wird die Masterarbeit zweimal mit „ausreichend“ und einmal mit „nicht ausreichend“ bewertet, so lautet die Note „ausreichend“.

(8) Studentinnen und Studenten müssen ihre Masterarbeit auf Grundlage der vorliegenden Gutachten in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(9) Die Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit fließt mit vier Fünfteln, die Note für die Verteidigung mit einem Fünftel in die zusammengefasste Note für die Masterarbeit ein.

§ 6**Sprache in Prüfungen**

Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Dabei ist Einvernehmen zwischen Prüferinnen und Prüfern sowie den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten herzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 7**Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 8**Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 4 und 5 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 der Studienordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of European Studies (M. E. S.)“ verliehen. Die Studentinnen und Studenten erhalten ein

Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 2 und 3), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in allen Mitteilungsblättern der beteiligten Universitäten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 30. Mai 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 20/2011,

FU-Mitteilungen 15/2011 sowie Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin 14/2011) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang immatrikuliert wurden, erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Erbringung der Leistungen auf der Grundlage dieser Ordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Modulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung bereits begonnen oder abgeschlossen waren. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2016 gewährleistet.

Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Masterstudiengangs Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn das Modul zu mindestens 75 % der in den Lehr- und Lernformen vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurde. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung

des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Leistungspunkte werden nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls – verbucht. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive Teilnahme neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Modul: Institutionelle Grundlagen der europäischen Integration		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Referat und mündliche Prüfung (je Prüfling 15 Minuten, Gruppenprüfung möglich)	Teilnahme wird empfohlen
Übung		Ja
Leistungspunkte: 7		

Modul: Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Die Europäische Union als Politische Gemeinschaft		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Die Europäische Union als Wirtschaftsgemeinschaft		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Hausarbeit (12 bis 15 Seiten)	Teilnahme wird empfohlen
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Ausgewählte Fragen der europäischen Integration		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit (etwa 20 Seiten) mit Vortrag (etwa 20 Minuten)	Ja
Seminar		
Seminar		
Seminar		
Leistungspunkte: 8		

Modul: Anwendungspraxis		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Exkursion	Keine	Ja
Berufliches Praktikum		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Überfachliche Kompetenz		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Projekt	Keine	Teilnahme wird empfohlen
Leistungspunkte: 5		

Anlage 2: Zeugnis (Muster)



**Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin**

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den weiterbildenden Masterstudiengang

Europawissenschaften

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. April 2013 (FU-Mitteilungen 27/2014) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 60 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Studienphase	45 (30)	
Masterarbeit	15 (15)	

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 3: Urkunde (Muster)



**Freie Universität Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin
Technische Universität Berlin**

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den weiterbildenden Masterstudiengang

Europawissenschaften

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. April 2013 (FU-Mitteilungen 27/2014)

wird der Hochschulgrad

Master of European Studies (M. E. S.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Zugangssatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), sowie § 74 Abs. 1, 4 und § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10. April 2013 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin (Masterstudiengang).

§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen schriftlichen oder elektronisch übermittelten Antrag auf Zulassung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang mit der Angabe, an welcher Hochschule sie in der ersten und zweiten Priorität zugelassen und immatrikuliert werden wollen, zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums in amtlich beglaubigter Form und die weiteren Nachweise gemäß § 3 beizufügen. Werden im Ausland

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 26. April 2013, vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 27. Februar 2014, vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 27. Mai 2014 bestätigt worden.

erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt sein. Eine Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung kann verlangt werden. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. März eines jeden Jahres.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 5.

§ 3 Auswahlkriterien

In die Auswahlentscheidung werden folgende Kriterien einbezogen:

1. das Ergebnis der absolvierten Prüfung eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. die Motivation für die Bewerbung zum Masterstudiengang, dargestellt in einem Motivationsschreiben von ca. 300 Wörtern;
3. ggf. das Ergebnis der Teilnahme an einem Auswahlgespräch;
4. im Zusammenhang mit dem Masterstudiengang stehende und an den berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums anschließende qualifizierte, berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (dargestellt in Form einer tabellarischen Übersicht).

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Für die Auswahlentscheidung kann von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens zehn Werktagen vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für

die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens drei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang im Auftrag der Präsidien der Universitäten gemäß § 1 bestimmt. Sie müssen an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Universitäten gemäß § 1 stehen. Die Bestellung erfolgt für ein Auswahlverfahren. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben. Die Wünsche der Bewerberinnen oder Bewerber, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden soweit möglich berücksichtigt.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung für den Masterstudiengang festgelegten Betrages.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Universitäten gemäß § 1 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Vergabesatzung für den Masterstudiengang vom 29. April 2009 (FU-Mitteilungen 35/2009, S. 533, Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 36/2009, S. 3 und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin 14/2009, S. 216), geändert am 10. Mai 2011 (FU-Mitteilungen 15/2011, S. 168, Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 21/2011, S. 3 und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Berlin 14/2011, S. 209), außer Kraft.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für das Promotionsstudium Nordamerikastudien
der Graduiertenschule des Zentralinstituts
John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien am 2. Juli 2014 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Promotionsstudium Nordamerikastudien der Dahlem Research School der Freien Universität vom 31. Januar 2007 (FU-Mitteilungen 28/2007, S. 282), geändert am 9. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 54/2008, S. 1300), erlassen:*

Artikel I

1. In § 3 Abs. 3 wird der folgende Satz 4 neu eingefügt:
„In der Auswahlkommission kann eine Postdoktorandin oder ein Postdoktorand mit beratender Stimme mitwirken“.
2. In § 3 Abs. 3 wird der bisherige Satz 4 zu Satz 5 und wie folgt neu gefasst:
„Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder -lehrer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden, sowie der Postdoktorandin oder des Postdoktoranden beträgt ein Jahr.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 9. Juli 2014 bestätigt worden.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien
des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut
für Nordamerikastudien der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Institutsrat des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien am 2. Juli 2014 die folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Graduiertenschule für Nordamerikastudien des Zentralinstituts John-F.-Kennedy-Institut für Nordamerikastudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 31. Januar 2007 (FU-Mitteilungen 28/2007, S. 279), zuletzt geändert am 13. April 2011 (FU-Mitteilungen 23/2011, S. 280), erlassen:*

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Graduiertenschule sind die antragstellenden Principal Investigators (PI) und Wissenschaft-

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 9 Juli 2014 bestätigt worden.

lerinnen oder Wissenschaftler, die als Lehrkräfte oder als Mitglieder von Betreuungsteams an der Durchführung des Promotionsstudiums mitwirken, die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, sowie die Studierenden des Promotionsstudiums. Die Mitgliedschaft ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 4 Abs. 1 wählen einen Vorstand. Ihm gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bereiche gemäß § 3 Abs. 1 an, die nicht durch die Direktorin oder den Direktor vertreten werden, und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Promotionsstudiums stimmberechtigt an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden kann mit beratender Stimme im Vorstand mitwirken. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der Vertreterin oder des Vertreters der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, sowie des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.